



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 21.02.2022

Zuteilung „sittenwidriger“ Kfz-Kennzeichen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 S. 3 FZV dürfen bei Kfz-Kennzeichen die Zeichenkombination der Erkennungsnummer sowie die Kombination aus Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer nicht „gegen die guten Sitten“ verstoßen. Auf Antrag des Niedersächsischen Landtags (Drucks. 18/9647) hat das zuständige Ministerium für Inneres und Sport in Form einer Arbeitsanweisung zur FZV Blatt 1/1 vom 20.05.2021 eine Liste von Buchstaben- und Zahlenkombinationen für Kfz-Kennzeichen erstellt, die „bei verständiger Betrachtung und unabhängig von der Motivlage des Gebrauchs, einen augenscheinlich rechtsextremistischen Zusammenhang herstellen und daher aus Sicht der Sicherheitsbehörden zu verbieten sind“. Neben den seit vielen Jahren bundesweit nicht mehr ausgegebenen Buchstabenkombinationen „HJ“, „NS“ oder „SA“ werden dort u.a. die Buchstaben- und Zahlenkombinationen „AH 18“, „AH 88“, „HH 18“, „HH 88“ und „HH 1933“ aufgeführt. In einigen Zulassungsstellen – z.B. Bad Tölz – werden selbst Buchstabenkombinationen – wie etwa „HH“, unabhängig von der Ziffernfolge – nicht mehr ausgegeben. Dagegen tragen in Hamburg sämtliche dort zugelassenen Fahrzeuge die Buchstabenkombination „HH“ auf dem Kennzeichen. Ganz offensichtlich gehen die Ansichten weit auseinander, welche Zeichenkombinationen gegen die guten Sitten verstoßen und welche nicht.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Zuteilung von Kennzeichen ist in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geregelt. Kennzeichen dienen gemäß § 8 Abs. 1 FZV dazu, den Halter eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs identifizieren zu können. Sie bestehen aus einem Unterscheidungszeichen (ein bis drei Buchstaben) für den Verwaltungsbezirk, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und aus einer auf das einzelne Fahrzeug bezogenen Erkennungsnummer. Grundsätzlich steht die Auswahl der Erkennungsnummer im Ermessen der Zulassungsbehörde. Der Fahrzeughalter kann jedoch gegen eine Gebühr die Zuteilung eines Wunschkennzeichens beantragen. Aufgrund der mannigfaltigen Buchstaben- und/oder Zahlenkombinationsmöglichkeiten können sich dabei auch Kennzeichen ergeben, die bestimmten Deutungen zugänglich sind.

Bereits seit der Einführung des bundesweiten Kennzeichensystems Ende der 1950er Jahre verständigten sich Bund und Länder darauf, dass die Zuteilung von Kennzeichen mit anstößigen Wortbildungen und Buchstabenkombinationen unterbleibt.

In den 90er Jahren hat das Bundesverkehrsministerium empfohlen, bei der Zuteilung von Kfz-Kennzeichen Buchstabenkombinationen, die auf ehemalige nationalsozialistische Vereinigungen und Einrichtungen hinweisen oder einen nationalsozialistischen Bezug haben, nicht zu verwenden. Auf dieser Empfehlung beruhen die in den Ländern bestehenden Erlasse im Wesentlichen.

In der Praxis ist es jedoch ein Problem, von vornherein alle Kombinationsmöglichkeiten zu definieren, die zu einer unerwünschten Außendarstellung führen könnten. 2012 hat der Ordnungsgeber daher die Entscheidungsfreiheit der Zulassungsbehörden durch § 8 Abs. 1 Satz 3 FZV insoweit eingeschränkt, dass die Zeichenkombination der Erkennungsnummer sowie die Kombination aus Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer nicht gegen die guten Sitten verstoßen dürfen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der guten Sitten wird nach ständiger Rechtsprechung definiert als das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“. Durch diese allgemeine Regelung wird den Zulassungsbehörden ermöglicht, individuell, auf den Fall zugeschnitten, zu entscheiden. Sie haben es damit in der Hand, sittenwidrige Kennzeichen nicht zuzuteilen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Gibt es eine verbindliche Verfügung der Landesregierung an die Kfz-Zulassungsstellen mit einer Auflistung von Buchstaben- und Zahlenkombinationen, die bei der Zuteilung von Kfz-Kennzeichen nicht verwendet werden dürfen?
- Frage 2. Gibt es eine unverbindliche Empfehlung der Landesregierung an die Kfz-Zulassungsstellen mit einer Auflistung von Buchstaben- und Zahlenkombinationen, die bei der Zuteilung von Kfz-Kennzeichen nicht verwendet werden sollen?
- Frage 3. Falls Frage 1. und/oder Frage 2. zutreffend: welche Buchstaben- und Zahlenkombinationen sind in der entsprechenden Auflistung derzeit aufgeführt?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Aufgrund der bereits in der Vorbemerkung erwähnten Empfehlung des Bundesverkehrsministeriums hat auch die Landesregierung mit Erlass festgelegt, dass bei der Zuteilung der amtlichen Kennzeichen Buchstabengruppen, die auf ehemalige nationalsozialistische Einrichtungen und Vereinigungen hinweisen, nicht verwendet werden sollen. Seitdem dürfen die Buchstabengruppen HJ, KZ, NS, SA, SD, SS in Hessen nicht zugeteilt werden.

- Frage 4. Falls Frage 1. und/oder Frage 2. zutreffend: plant die Landesregierung, die unter Frage 3. aufgeführten Buchstaben- und Zahlenkombinationen um weitere Kombinationen zu ergänzen?
- Frage 5. Falls Frage 1. und/oder Frage 2. unzutreffend plant die Landesregierung, eine entsprechende Verfügung bzw. Empfehlung zu erlassen?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach Auffassung der Landesregierung besteht kein weiterer Regelungsbedarf, da den Zulassungsbehörden mit der bestehenden Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 3 FZV bereits ermöglicht wird, sachgerecht zu entscheiden. Das ist überzeugender, als immer wieder neue Buchstaben- und/oder Zahlenkombinationsmöglichkeiten auf die Liste der verbotenen Kennzeichen zu setzen. Eine Aufzählung aller unerwünschten Zeichenkombinationsmöglichkeiten wäre in der Praxis nicht darstellbar.

- Frage 6. Betrachtet die Landesregierung nur solche Buchstaben- und Zahlenkombinationen als sittenwidrig i.S. des § 8 Abs. 1 S. 3 FZV, die einen Bezug zum Rechtsextremismus besitzen oder werden hiervon auch solche erfasst, mit denen ein Bezug zum Linksextremismus oder religiösem Extremismus hergestellt werden kann (z.B. kann derzeit die Buchstabenkombination „IS“ in Frankfurt – auch als Wunschkennzeichen – zugeteilt werden)?

Ein Verstoß gegen die guten Sitten ist nicht auf die o.g. Buchstaben-/Zahlenkombinationen mit Bezug zum Nationalsozialismus begrenzt. Jedoch handelt es sich bei den Buchstabengruppen HJ, KZ, NS, SA, SD, SS nach Auffassung der Landesregierung um offensichtlich sittenwidrige Kennzeichnungen. Im Übrigen prüft die Erteilungsbehörde entsprechend den Vorgaben der FZV die Sittenwidrigkeit im Einzelfall. Dies kann durchaus dazu führen, dass auch die Buchstabenkombination IS nicht mehr zugeteilt wird.

- Frage 7. Haftet die zuständige Behörde, wenn einem arglosen Fahrzeughalter ein Kennzeichen mit vermeintlich rechtsextremem Bezug zugeteilt wird (z.B. die Zahlenkombination „18“) und dieses Fahrzeug aufgrund dieses Kennzeichens – etwa durch Antifa-Aktivisten – vorsätzlich beschädigt wird?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- Frage 8. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob in Staaten, in denen Buchstabenkombinationen mit offensichtlichem NS-Bezug auf Kfz-Kennzeichen zulässig sind (z.B. USA, Australien) die rechtsextreme Szene besonders ausgeprägt oder aktiv ist?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- Frage 9. Gibt es Pläne der Bundesregierung bzw. der Landesregierungen, eine bundeseinheitliche Regelung bezüglich der als sittenwidrig anzusehenden Zeichenkombinationen zu erarbeiten?
- Frage 10. Falls Frage 9. zutreffend: wie ist der derzeitige Planungsstand?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wie die Zulassungsbehörden damit umzugehen haben, wenn die Zeichenkombination der Erkennungsnummer und die Kombination aus Unterscheidungszeichen sowie Erkennungsnummer gegen die guten Sitten verstoßen, ist bundeseinheitlich in § 8 Abs. 1 Satz 3 FZV geregelt. Der Landesregierung sind keine Pläne zur Erarbeitung weiterer Regelungen bekannt.

Wiesbaden, 8. März 2022

Tarek Al-Wazir